

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede

Bekanntmachung gemäß § 69 Baugesetzbuch

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede für das Umlegungsverfahren U 3305 „Wohnpark Schwanewede-Nord“, Teilbereich 4, die Aufstellung des Umlegungsplans.

Dem Umlegungsplan liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 189 „Wohnpark Schwanewede-Nord“, Teilbereich 4, zugrunde.

Aus dem Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntmachen, in welchem Zeitpunkt der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist. Mit der vorgenannten Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

II. Übersichtskarte zum Umlegungsplan



III. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan kann bei der Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Zimmer 106, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven oder im Rathaus der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

IV. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß § 47 BauGB enthält in Ziffer II die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans für den betroffenen Bereich abgelaufen.

V. Zustellung des Umlegungsplans

Den am Umlegungsverfahren Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf
Umlegungsstelle für die Gemeinde Schwanewede

Osterholz-Scharmbeck, den 21.06.2017


Kramer

